

Die Bischofswahl Ulrich VII. von Federspiel (1692)

Autor(en): **Maissen, Felix**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1959)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bischofswahl Ulrich VII. von Federspiel (1692)

von Felix Maissen, Ringgenberg GR.

Als bemerkenswertestes Ereignis des Frühjahrs 1692 schrieb der Pfäferser Mönch und Chronist P. Gerold Switer in seine «Annales Fabarienses» zur Bischofswahl: «In Chur ist unter Assistenz des Nunzius d'Asti die Neuwahl des Bischofs zustande gekommen; drei waren in der Wahl. Zwei besaßen große Macht, aber der dritte erhielt den Preis.» (Duo potentes et tertius accipit bravium)¹ Die beiden mächtigen Konkurrenten waren Dompropst Rudolph von Salis/Zizers und Domcustos Rudolph von Travers von Ortenstein². Letzterer war indes- sen trotz seines Adels und des Einflusses seines Hauses kein ernst zu nehmender Konkurrent des Neugewählten und dürfte nur ganz we- nige Stimmen auf sich vereinigt haben.³

Gefährlicher aber wurde dem Neugewählten die Kandidatur des Dompropstes Salis.⁴ Dieser war erst 38 Jahre alt, aber immerhin drei Jahre älter als Ulr. Federspiel. Er hatte sieben Jahre am Collegium

ABKÜRZUNGEN

BAC	=	Bischöfliches Archiv Chur.
BAB	=	Eidgenössisches Bundesarchiv Bern.
Nunz.	=	Nunziatura Svizzera, Kopien aus dem archivio Vaticano, Rom.
Nunz. Lettere	=	Nunziatura Svizzera, lettere scritte a msgr. arcivescovo d'Atene e Nunzio alli Svizzeri; lettere scritte alla segretaria di stato da msgr. d'Aste, arcivescovo d'Atene e nunzio alli Svizzeri. Originale, 6 Bände.
Trattati	=	Trattati, Svizzeri e Griggioni, Abschriften aus dem Staatsarchiv Mailand.
STAGR	=	Staatsarchiv Graubünden Chur.
Bp	=	Bundestagsprotokolle.

¹ Stiftsarchiv St. Gallen, Kloster Pfäfers, Chronik des P. Gerold Switer, Bd. 108, S. 24.

² Dasselbst, Chronik des P. Gerold Switer, Bd. 108, S. 24. Ferner BAC, Politische Akten, Abschriften aus dem Staatsarchiv Mailand etc. von Dr. Ant. v. Castelmur, Korresp. Casatis an den Segretario di stato, vom 7. April 1694, S. 999.

³ Rudolph von Travers war der Sohn des Kommissars Johann Travers von Ortenstein 1628–1690, Herrn zu Rüzüns und Ramez. Rudolph wurde geb. 1648, Hauptmann in spanischen Diensten. Wurde Domherr nachdem sein Bruder Johann Viktor I. wegen seiner Heirat 1671 mit Elisabeth von Salis auf sein Kanonikat verzichtet hatte. Domsextar 1680, Domcustos 1683. Gest. als Domcustos 1705. – Hist.-biogr. Lexikon der Schw. VII, S. 39. Chr. Mod. Tuor, Reihenfolge der residierenden Domherren, S. 61, 65. Vergl. auch Peter Flisch, General Johann Viktor von Travers, Stammtafel.

⁴ Rudolph von Salis, Sohn des Landeshauptm. Johann von Salis/Zizers 1625–1702. Geb. 1654, studierte in Rom. Titulardomherr schon 1664, Sextar 1668, Scholasticus 1680, Generalvikar 1682, Dompropst 1690, Kapitelsvikar 1692, sowie auch 1728. Erhielt den Titel

Romanum in Rom studiert und dort in Philosophie und Theologie doktoriert.⁵ Von Salis galt als hochgebildet, war strebsam und gewandt und genoß dazu die nicht zu unterschätzende Unterstützung seines einflußreichen, mächtigen und hocharistokratischen Hauses. Hinzu kam noch der entschlossene Wille der Familie Salis, sozusagen um jeden Preis, «per fas et nefas», wie der spanische Gesandte sich einmal ausdrückte, einen ihrer Vertreter auf den bischöflichen Stuhl in Chur zu erheben. Sie, das heißt der Vater und die Brüder des Dompropstes, mit einigen Verwandten und Freunden und engsten politischen Anhängern verfolgten diese Absicht mit einer Zähigkeit und Ausdauer, die einer höheren Sache würdig gewesen wäre. Nach der Wahl setzte dann ein häßliches Intrigenspiel gegen den Neugewählten ein, um die Ungültigkeitserklärung der Wahl in Rom zu erreichen, so daß die Bischofskonsekration um ein ganzes Jahr verschoben wurde. Es war ein Treiben, das an die unerfreulichen Ereignisse um die Bischofswahlen von 1541, 1549 und 1565 erinnerte, wobei Bartholomäus von Salis vergebens dreimal nach der bischöflichen Würde getrachtet hatte und wobei er 1565 von seiner Familie gewaltsam inthronisiert und eingesetzt wurde.⁶ Nicht ohne Grund hatte der spanische Gesandte Alfons Casati schon 1677, wahrscheinlich anlässlich des Bezugs der Residenz des Rudolph von Salis, geschrieben: die Salis haben nun einen Domherrn in Chur, mit der Absicht, bei der ersten Vakatur ihn auf den bischöflichen Stuhl zu erheben.⁷

Bischof Ulrich VI. von Mont (1661–1692) ist einer der größten auf dem Stuhle des heiligen Luzius gewesen. Wohl war es ihm vergönnt, in einer etwas ruhigeren Zeit als seine Vorgänger zu herrschen. Immerhin gab es noch genug Schwierigkeiten zu überwinden und manch gefährvolle Klippe zu umgehen. Wenn Kirchenhistoriker seine diploma-

eines Comendatar-Abtes zu Muren in Ungarn. Er war auch Geheimagent des Königs von Frankreich. Gest. 1739. Grabmal in der Churer Kathedrale. Sein Vater erhielt 1694 den Titel eines Reichsgrafen. – Hist.-biogr. Lexikon der Schw. VI, S. 18. Tuor, Reihenfolge der resid. Domherren S. 23. Erwin Poeschel, Grabdenkmäler in der Kathedrale von Chur, Jahresbericht der Hist.-ant. Gesellschaft 1945, S. 50 und Tafel 7.

⁵ BAB, Nunz. vol 86, Schreiben des Johann von Salis, des Vaters des Dompropstes an den Papst Innozenz XII vom 21. Febr. 1692.

⁶ Über die Bischofswahlen 1541, 1549 und 1565 und die Umtriebe der Salis s. J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, S. 91, 99–101, 122–142. Hist.-biogr. Lexikon der Schw. VI, S. 15.

⁷ BAB, Trattati, Casati an den Conte Archinto, Wien, vom 16. April 1677.

tischen Fähigkeiten nachrühmten, so stimmt das ganz mit dem Urteil seines Zeitgenossen, des spanischen Gesandten Alfons Casati, der ihn vielleicht am besten kannte, überein, der vom Bischof, als es diesem gelang, die Gemüter in einer konfessionellen Friedensstörung zu beruhigen, sagte: dieser Handel hätte sich leicht zu einem Volksaufstand ausarten können, wenn nicht der Bischof mit höchster Klugheit vorgegangen wäre. . .⁸ Bischof von Mont stand während 31 Jahren seiner großen Diözese als wachsamer, frommer und seeleneifriger Oberhirte vor. Nicht nur das religiöse Leben verstand er zur Entfaltung zu bringen, sondern auch die finanzielle Lage des Bistums zu verbessern. Er genoß in allen Kreisen, selbst bei den Reformierten, großes Ansehen.⁹ Und wer kann es leugnen, daß nicht auch gerade diese Autorität, diese Sympathie, die der Verstorbene genoß, vielleicht ganz unbewußt und so wie die Menschen nun einmal sind, mitgeholfen haben, daß die Wahl auf seinen Neffen, den Sohn seiner Schwester, fiel? Am 28. Februar 1692 segnete er das Zeitliche.

Die Wahl des Nachfolgers Ulrichs von Mont steht im Zeichen zweier Hauptschwierigkeiten, nämlich jener, die von seiten des Gotteshausbundes bereitet wurden, und der Anfechtungen durch die Familie Salis/Zizers. Mit der ersten Schwierigkeit mußte man, nach den gemachten Erfahrungen bei der letzten Bischofswahl, zum voraus rechnen. Die älteren Domherren mochten sich noch daran erinnern. Damals hatte der Gotteshausbund wiederum seine früheren Ansprüche erhoben, nämlich: 1. Mitbeteiligung des Bundes an der Wahl; 2. Wahl eines seiner Angehörigen. Schließlich forderte der Gotteshausbund vom neugewählten Bischof die Beschwörung der Sechs Artikel, die anlässlich der Wahl des Bischofs Luzius Iter 1541 aufgestellt worden waren.¹⁰ Es waren dies angebliche Rechte, die der Gotteshausbund von den Bestimmungen der Ilanzer Artikel und von der Rechtmäßigkeit der besagten Sechs Artikel von 1541 herleiteten. Auf diesen

⁸ Die konfessionelle Friedensstörung war dadurch entstanden, daß die St. Luzikapelle ob Chur nachts entweiht worden war. Statuen und Kultusgeräte wurden zerstört. BAC, Politische Akten, Abschriften von Dr. Castelmur, Casati nach Mailand am 20. Juli und 18. März 1672. S. 481–83.

⁹ P. Ambros Eichhorn, *Episcopatus Curiensis 1797*, S. 200. Über Bischof von Mont vergl. ferner J. G. Mayer, *Bistum Chur II*, S. 419–430.

¹⁰ Bündner Monatsblatt 1957, S. 210. Über die Bischofswahl Ulrichs von Mont s. J. G. Mayer, *Bistum Chur II*, S. 418–22, ausführlicher: F. Maissen, *Die Bischofswahl Ulrichs VI. von Mont*, erschienen im Bündner Monatsblatt 1957, S. 208 ff.

Forderungen hatte der Gotteshausbund seit Luzius Iter bisher bei allen Bischofswahlen bestanden. Die Sechs Artikel beschwor noch Bischof Petrus Rascher, unter Druck gesetzt und um größere Übel zu vermeiden, während sein Nachfolger Johann V. sie nur mehr in einer etwas abgeschwächten Form beschwor. Den folgenden Bischöfen gelang es mit Unterstützung der Nunzien und unter Berufung auf die Scappischen Verträge, das Beschwören dieser Artikel zu umgehen.¹¹

Für die bevorstehende Bischofswahl war also eine Auseinandersetzung mit dem Gotteshausbund vorzusehen. Dies um so mehr, als der Gotteshausbund noch im Jahre 1668, anlässlich der Besetzung der Dompropstei, das Domkapitel daran erinnert hatte, daß durch die letzte Bischofswahl (Ulr. VI. von Mont 1661), «welche man zwar in Consideration er Herr Bischoff als ein gueter Herr sich erzeigt und in seinem valor und orth jedoch ohne nachteil und ohne Consequenz in das Künftige bewenden lassen will. . .», die beanspruchten Rechte des Bundes beeinträchtigt worden seien, da Ulr. von Mont kein Gotteshausbündner sei. Da damals die Domherrenstelle neu zu besetzen war, beschloß der Gotteshausbund «solche und andere präjudicia» dem Bunde nicht mehr geschehen zu lassen. Diese Resolution ließ der Bund durch die Deputierten Stadtammann Simon Rascher und Pod. Joh. von Salis dem Domkapitel repräsentieren und von ihm eine schriftliche Antwort verlangen.¹²

I. Der Wahlakt

Unter solchen Auspizien und im Vorgefühl bevorstehender Schwierigkeiten war das Domkapitel froh um die Assistenz des päpstlichen Nunzius während der Wahl, wie dies bei den letzten Bischofswahlen auch der Fall war. Um diese Zeit aber wurde Nunzius Menatti abberufen. Dieser begehrte, daß man in Chur mit der Wahl bis zur An-

¹¹ Über die Ansprüche des Gotteshausbundes bei Bischofswahlen cf. Mayer, Bistum Chur II, S. 90/92, 98, 122, 135/6, 189, 231, 312–320, besonders 313, 319/20. Ferner J. F. Fetz, Geschichte der kirchenpolitischen Wirren, S. 145–149. Die Sechs Artikel sind abgedruckt bei J. G. Mayer, Bistum Chur II, S. 90/91.

¹² STAGR, Bp. Bd. 36, S. 290/91 und Protokoll des Oberen und Gotteshausbundes Bd. 25, S. 801.

kunft des neuen Nunzius, Msgr. Marcello d'Asti, abwartete. Dompropst Rudolph von Salis, der für die Zeit der Sedisvakanz zum Kapitelsvikar ernannt worden war, erklärte im Namen des Domkapitels sich dazu bereit und meldete, man habe die Wahl verschoben und auf den 28. April festgesetzt, damit der Nunzius, der sich inzwischen bereits auf der Reise befinde und von Italien direkt nach Chur kommend, sich leicht auf den festgesetzten Tag einfinden könne. Unter Assistenz des päpstlichen Legaten hoffte man auch in Rom, die Wahl auf einen geeigneten Kandidaten lenken zu können, das heißt auf einen gelehrten seeleneifrigen und tugendhaften Mann.¹³ In diesem Sinne wird der neue Nunzius Marcello d'Asti durch Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Spada instruiert. Es sei vor allem darauf zu achten, daß ein Bischof gewählt werde, der dafür Gewähr leiste, daß die weltlichen Güter des Bistums nach den kirchlichen Vorschriften verwaltet werden, der durch geistige und sittliche Eigenschaften hervorrage und der sich besonders durch Glaubenstreue auszeichne. Das gute Beispiel sei der beste Schutz gegen die Nachstellungen der Feinde der Kirche. Dies sei bezüglich der Wahl der einzige Wunsch des Papstes. Es scheint, daß man in Rom mit der Wahl des Dompropstes Salis rechnete und sie sogar wünschte, wenn Spada noch hinzufügte: unter den anderen Prätendenten mißt der Papst dem Domherrn von Salis diese Eigenschaften zu, und er würdigt sich ihnen mitzuteilen, daß sie sich zu seinen Gunsten beim Domkapitel einsetzen.¹⁴

Nunzius d'Asti traf am 15. April st. n. in Chur ein. In erster Linie mußte er darauf bedacht sein, die Mitsprache des Gotteshausbundes sowie alle anderen weltlichen Rücksichten und politischen Einflüsse nach Möglichkeit auszuschalten, um eine völlig freie Wahl zu sichern. Er hatte bald vernommen, daß der spanische Gesandte Carlo Casati

¹³ BAB Nunz. vol 86, Schreiben des Nunzius Menatti vom 20. März 1692 und Schreiben des Nunzius Menatti von Giornico aus an den Kardinal Ottoboni vom 29. März 1692. Ferner BAC, Cart. S. Seite 493, Instrument über die Bischofswahl datiert den 28. Febr. 1692.

¹⁴ BAB Nunz. Lettere, Bd. 5, Kardinal Spada an den Nunzius d'Asti vom 19. März 1692. «... tra gl'altri concorrenti intende S. Beatitudine esservi il canonico Salice... onde qual hora in lui concorrino le qualità sudette, et habbi egli lodevolmente essercitate le carriche accenate, gradirà la Sua Santità che V. S. interponga a pro del medemo col capitolo quell'uffici che la prudenza di lei giudicará piu convenevoli e proprii, rimostrando pero sempre, che l'unico desiderio di Sua Santità sia di veder eletto un vescovo timorato di Dio et ornato di quell'ogni qualità che si riferiscono dal Apostolo...»

aus parteipolitischen Gründen alles tun würde, um den Dompropst von Salis von der Wahl auszuschalten, da dieser, wie seine ganze Familie französischer Parteigänger war.

Das Domkapitel wünschte, daß alle Domherren noch vor der Wahl gewisse, von ihm aufgesetzte Artikel unterschreiben und beschwören würden. Dem widersetzte sich der Nunzius mit der Begründung, daß, wenn er schon anwesend sei, es ihm zustehe, Artikel aufzusetzen und sie beschwören zu lassen. Nach dem Beispiel anderer Domkapitel und wie es schon Nunzius Borromeo bei der letzten Bischofswahl getan hatte, setzte dann Nunzius d'Asti 20 Artikel auf, die vor der Wahl von allen Domherren unterschrieben und beschworen werden mußten. Es sind im wesentlichen die Punkte Borromeos, mit einigen Ergänzungen und etwelchen Modifizierungen.¹⁵

Die Artikel des Nunzius d'Asti sind kurz zusammengefaßt folgende: 1. Die Dekrete des Nunzius Torriani und Scappi sowie anderer apostolischer Nunzien, die Regierung und Verwaltung des Bistums betreffend sind sowohl vom Bischof als vom Domkapitel strikte zu halten. Die Artikel, die bei der Bischofswahl Ulrichs von Mont (1661) unter Nunzius Borromeo beschworen worden waren, sollen bestätigt sein. 3. Der Bischof soll jährlich um St. Gallus, dem Domkapitel über die Verwaltung des Bistums Rechnung ablegen. Die Rechnungen können vom Nunzius bestätigt oder beanstandet werden je nach Befund. 4. Die Domherren sollen in ihren Amtshandlungen alle Parteilichkeit und alle Familieninteressen hintansetzen. Der Domcustos und Domscholasticus werden durch den Bischof und das Domkapitel gewählt. 5. Für diese und anderen höheren Stellen sollen in erster Linie die Titulardomherren berücksichtigt werden. 6. Die Freiplätze an der Lateinschule St. Nikolaus sollen gemäß Dekret Borromeos den ärmeren Schülern überlassen werden. 7. Blutsverwandte des Bischofs oder residierender Domherren bis zum dritten Grad inklusive dürfen nicht als residierende Kanoniker zugelassen werden. Punkt 8–10 betrifft die Verwaltung von Finanzen und weltlicher Rechte. 11. Für die Vergabung der Freiplätze an den Seminarien in Dillingen, Wien und Mailand darf nichts entgegengenommen werden. Punkt 12–15 enthalten Bestimmungen über die dem Domkapitel zustehende Wahl von Dom-

¹⁵ Zu beiden Abschnitten: BAB Nunz. Lettere, Bd. 3. Dispaccio des Nunzius vom 30. April 1692 und vom 26. Juni 1692.

herren, über Nepotismus und Chorgebet und Temporalien. 16. Auf Visitationsreisen soll der Bischof einen eigenen Vikar nehmen und der Generalvikar soll in der Residenz verbleiben. 17. Der Bischof soll bestrebt sein, im Lande die Ruhe und den Frieden aufrecht zu erhalten. 18. Für Bullen und Weihehandlungen soll der Bischof das Bistum finanziell nicht belasten. 19. Der Bischof ist verpflichtet, auf eigene Faust für die Verleihung der Reichsregalien durch den Kaiser und für die Vertretung am Reichstag zu Regensburg besorgt zu sein. 20. Will der Bischof renunzieren, so darf er dies nur in die Hände des Domkapitels tun.¹⁶

Am 28. April, am festgesetzten Tage der Bischofswahl, ließ nun der Nunzius das Domkapitel am frühesten Morgen um 5 Uhr versammeln. Nach dem Amte in der Kathedrale wurde der Heilige Geist mit dem «Veni Creator spiritus» und den anderen üblichen Gebeten angerufen. Anschließend versammelte sich das Kapitel in der Domsakristei. Vor der Wahl von vier Stimmzählern hielt der Nunzius noch eine ernste Ansprache an die Domherren: sie mußten in der Wahl sich einzig von höheren Beweggründen leiten lassen. Seine Ansprache schloß der Nunzius mit den Worten aus der Apostelgeschichte über die Wahl des Apostels Mathias, welche in den Lesungen des Breviers gerade jener Woche vorkamen: «sie (die Apostel) beteten: Herr, du kennst die Herzen aller, mache du kund, wen du dir von diesen beiden erwählt hast, die Stelle in diesem Dienst und Apostelamte einzunehmen» (Acta Ap. 1. 24). Dann warf sich der Nunzius auf die Knie und betete inbrünstig um die Erleuchtung des heiligen Geistes, damit jener gewählt werde, der zum größeren Dienste Gottes und zum Wohle des bedrängten Bistums gereiche. Das Gebet dauerte ungefähr eine halbe Stunde. Dann erhob sich der Nunzius und gab sofort das Zeichen zum Beginne des Skrutiniums, ohne den Domherren Zeit zu lassen, miteinander zu sprechen. Von den 24 Domherren waren 22 zur Wahl anwesend. Zwei waren nicht stimmfähig, da sie die Priesterweihe noch nicht erhalten hatten. Domherr Ulrich von Federspiel erhielt 12 Stimmen und hatte somit knapp das absolute Mehr erhalten.¹⁷

¹⁶ BAB Nunz. Lettere, Bd. 4, Bericht des Nunzius d'Asti, S. 330, *Projectum articulorum ante electionem novi episcopi Curiensis*.

¹⁷ Über den Wahlakt dienten als Quellen: BAB, Nunz. Lettere Bd. 3, Bericht des Nunzius d'Asti an Kard. Spada vom 22. Mai 1692: «... e doppio mezz'ora d'orazione in

Der päpstliche Legat d'Asti erklärte hierauf die Wahl als kanonisch und gültig und beglückwünschte den Gewählten. Dieser wurde in Gegenwart der Domherren vom Nunzius eingesetzt und inthronisiert.¹⁸

Für Federspiel (nicht für Salis) sollen besonders die österreichischen Domherren gestimmt haben.¹⁹ Es wäre aber auch ganz in der damaligen bündnerischen Eigenart – die nicht gerne die Vormachtstellung einer allzu mächtigen Familie ertrug – wie dies ganz richtig Nunzius d'Asti bemerkte²⁰ – gelegen, wenn auch bündnerische Kanoniker aus diesem Grunde dem Dompropst Salis ihre Stimme nicht gegeben hätten.

Ulrich von Federspiel war nichtresidierender Domherr oder Titularkanonikus und seit mehreren Jahren bischöflicher Kanzler. Er war der Sohn des Landammanns und Amtsmannes des Klosters Pfäfers, Johann von Federspiel von Ems und der Maria von Mont, einer Halbschwester des verstorbenen Bischofs. Die Familie ist seit dem 13. Jahrhundert in Ems vertreten. Sie besaß als bischöfliches Lehen das Recht der Vogeljagd am Emserberg und führte darnach den Namen Federspiel. Später erscheint der Name auch in Tarasp, in Konstanz und im Tirol. Der Neugewählte wurde 1657 in Ems geboren und studierte in Dillingen. Er genoß unter dem Klerus großes Ansehen, galt als gelehrt und von einem vorzüglichen Lebenswandel. Nunzius d'Asti hebt auch seine Herzensgüte und Wohltätigkeit gegen die Armen hervor. Auch sagte dieser, er hätte von verschiedenen Ordensleuten gehört, diese

circa, senza dar tempo che potessero i Capitolari piu tra di loro confabulare, si diede principio allo scrutinio e ricevuti i suffragii di ciascheduno de 22 voti che erano eletivi (poiche vi sono due canonici titolari che non ponno votare, per non esser in Sacris) si trovò suffragato da 12 il canonico Udalrico de Federspiel. . . ». Ferner BAB Nunz. Lettere Bd. 4, S. 376. BAC Cart. S, Seite 493, Instrumentum über die Bischofswahl. Über die Zahl der Stimmen für Federspiel werden verschiedene Angaben gemacht. Nach J. G. Mayer, Bistum Chur II, S. 431 hatte er 13 Stimmen erhalten, nach Ed. Rott, Histoire de la Représentation diplomatique de la France, Bd. IX, S. 526 wäre Federspiel mit drei Stimmen über das absolute Mehr, also mit 14 Stimmen gewählt worden.

¹⁸ BAC, Cart. S, Seite 493, Instrumentum: «...qui... etiam pro tali ac canonice electo a Domino Nunzio declaratus, proclamatus et in Sedi episcopali in nostra presentia institutus, immissus, intronizatus...».

¹⁹ BAB, Trattati, 1693 o. D. Motivi per li quali si dice. . . .

²⁰ BAB Nunz. Lettere, Bd. 3, Korrespondenz des Nunzius vom 30. April 1692: «... il che forse per il contrario e stato la maggior oppositione che sia fatta al Prevosto Salice, poiche in questi parte, ove si viva con un intiera liberta, non si scorge volentieri la superiorità d'una famiglia e molto meno di questa Salice, la quale senza la graduazione del vescovato di Coira ha per se stessa non poca autorità».

Wahl sei eine besondere Fügung Gottes, wegen der vorzüglichen Eigenschaften des Kandidaten.²¹

II. Die Stellungnahme des Gotteshausbundes

Auf die bevorstehende Bischofswahl hin hatte der Gotteshausbund durch Ausschreiben die Gemeinden des Bundes angefragt, wie man sich in dieser «Election des newen Bischofs» zu verhalten habe. Die Ratsboten des Gotteshausbundes kamen kurz vor der Wahl mit den Instruktionen der Gemeinden in Chur zum Bundestag zusammen. Dasselbst sind die «Briefe, reversalia, documenta und rechtsamen, so die früheren Bischöfe angenommen und genehm zu halten angelobet und sollemniter verschworen» erdauert und erwogen worden. Der Bundestag beschloß, auf den beanspruchten Rechten zu bestehen und sandte zu diesem Zwecke am 27. April, also am Vortage der Wahl, eine Deputation in der Person des Barons und Landammanns Simon von Salis und des Stadtschreibers Johann Bavier mit den «puncta petitoria» des Gotteshausbundes zum Nunzium.²² Msgr. d'Asti, wohl wissend, in welchem Anliegen man Audienz begehre, verschob die Audienz auf den folgenden Tag.

Um mit den Herren des Gotteshausbundes im Verlaufe des Wahlaktes nicht in Ungelegenheiten zu geraten und um eine freie Bischofswahl zu gewährleisten, hatte der Nunzium die Wahl auf die frühe Morgenstunde angesetzt. Auch der Gotteshausbund tagte an diesem Morgen und war eben im Begriffe, die genannte gestrige Deputation wiederum zum Nunzium abzuordnen. In diesem Moment vernahmen die Herren soeben, der Bischof sei bereits gewählt. Nichtsdestoweniger wurde die Deputation abgesandt, um «die Rechte des Gotteshausbundes in der Wahl zu wahren». Sie kam, noch bevor die Wahlversamm-

²¹ BAB Nunz. Lettere Bd. 3, Bericht des Nunzium vom 30. April 1692: «... Questo soggetto (Federspiel), per haver esercitata piu anni l'officio di Cancelliere di Curia... si e guadagnata una stima particolare del clero et essendo per i riscontri dotato d'una dottrina et bontà di vita in grado distinto mi persuado che sia per riuscir di non poco sollievo a quest' aflita diocesi e per quanto possa arguire d'una rispetosa osservanza verso la Sede apostolica.» Ferner daselbst, Bericht des Nunzium vom 22. Mai 1692. Ferner J. G. Mayer, Bistum Chur II, S. 433. Histor.-biogr. Lexikon der Schw. III, S. 128.

²² STAGR, Landesakten 29. April 1692, erstes Aktenstück.

lung aufgelöst war, an. Der Nunzius ließ sich entschuldigen und sagen, es täte ihm leid, jetzt keine Audienzen erteilen zu können, da er im Augenblick mit Angelegenheiten beschäftigt sei, die keine Audienzen erlaubten. Diese Antwort rief beim Bundestag Enttäuschung und Erbitterung hervor.²³

Noch am gleichen Tage ließ der Gotteshausbund durch Stadtschreiber Dr. Joh. Bavier ein Memorial dem Domdekan Hummelberg zuhanden des Domkapitels überreichen. Durch dieses beklagte sich der Bund über die Art und Weise, wie das Domkapitel die Bischofswahl ohne Wissen und «wider alte Rechte und Gewohnheiten» vorgenommen habe. Ferner verlangte der Bund laut Memorial, daß ein Gotteshausmann zum Bischof gewählt werde und daß der Neugewählte die Sechs Artikel beschwöre. Hierüber verlangte der Gotteshausbund noch *vor* der Wahl vom Domkapitel eine schriftliche Antwort, weil der Deputation des Bundes weder am Vortage noch am Tage der Wahl Audienz erteilt worden sei. Der Gotteshausbund sei auf etwaiges Verlangen hin erbietig, seine diesbezüglichen Rechte «originaliter» auszuweisen. Dekan Hummelberg hatte sich geweigert, das Schriftstück anzunehmen.²⁴

Ein gleiches Memorial wurde dem neugewählten Bischof zugestellt. Dieser wurde damit auch aufgefordert, sich zu erklären, ob er gewillt sei, die Sechs Artikel zu beobachten und zu beschwören, «wie es seine Vorfahren getan». Bei den drei letzten Vorgängern war dies zwar nicht der Fall. Ferner wurde Bischof Federspiel aufgefordert, einen Revers auszustellen, daß diese seine «wider alte Bräuche, Formen und Rechten» des Gotteshausbundes durchgeführte Wahl für die Zukunft nicht als Beispiel dienen und die «Rechte» des Gotteshausbundes nicht präjudizieren solle. Über diese Forderungen verlangte der Bund vom Bischof unverzügliche schriftliche Antwort. Im Falle der Weigerung drohte der Bund, die Wahl nicht anzuerkennen.²⁵

²³ BAB Nunz. Lettere, Bd. 3, Schreiben des Nunzius d'Asti vom 30. April 1692.

²⁴ STAGR, Landesakten 28. April 1692, Gotteshausbund an Domkapitel von Chur verlangt Zusicherung seiner Rechte bei Bischofswahlen, Schreiben refüsiert. Auf der Rückseite des Aktenstückes steht: Diese einlag ist durch Herrn Stadtschreiber Bavier einzugeben gesandt am 18./28. April an Herrn Decanum Hummelberg, so aber er Herr Decanus nicht acceptieren wollen. Es ist das Productum daraus zu nehmen und in das Archiv zu legen erkannt worden.

²⁵ BAC, Mappe 59, Memorial, datiert den 18. April 1692. Ferner STAGR, Landesakten 29. April 1692, 1. Aktenstück und ebendort unter gleichem Datum das Ausschreiben an die Gemeinden.

Bischof Federspiel ließ durch den Stadtschreiber kurz mitteilen, er werde die Sechs Artikel nicht beschwören, sondern sich einzig darauf beschränken, das zu tun, was sein Vorgänger, Bischof von Mont, zu seiner Zeit getan habe; etwas anderes werde man ihm auch nicht zumuten können.

Damit gab sich der Gotteshausbund keineswegs zufrieden, sondern protestierte gegen die vorgenommene Wahl und erklärte offiziell und öffentlich, sie nicht anerkennen zu wollen, bis und solange der Bischof nicht den Eid auf die Sechs Artikel und dem Gotteshausbund für diese Mißachtung des Souveräns Genugtuung geleistet habe. Die Gemeinden wurden durch Ausschreiben darüber orientiert. Dabei wurden auch jene Gemeinden, die dem Bistum gegenüber etwas schuldig seien, angemahnt, diese Verpflichtungen bis zum nächsten Bundestage zu verweigern, da bis dahin der Gemeinden «Mehr und Meinung» eingetroffen sei.²⁶

Der neugewählte Bischof, der inzwischen auch noch von anderer Seite und in noch gefährlicherer Weise in seiner Wahl angefochten wurde, wie unten die Rede sein wird, wollte offenbar zuerst die Bestätigung seiner Wahl in Rom abwarten und erst dann dem Gotteshausbund die verlangte Antwort geben. Auf den Julikongreß hin übergab er dann dem Amtsbürgermeister Martin Clerig ein Schreiben unter dem Datum des 22. Juli. Statt der erwarteten Zusicherung der Wahrung der beanspruchten Rechte, teilte Bischof Federspiel einfach mit, seine Wahl zum Bischof von Chur sei unter dem Datum des 3. Juli in Rom bestätigt worden, der Nunzius werde bald nach Chur zur Bischofsweihe kommen, und er werde dann alle jene Schritte unternehmen, die von seiner geistlichen Obrigkeit verlangt würden. Er versicherte dann – nach damaligem Brauch – den Bund seiner «nachbarlichen bundesgenössischen correspondenz und vertraulichkeit» wie er seinerseits von den Gemeinden das Gleiche erwarte.²⁷ Der Gotteshausbund unterbreitete das Schreiben des Bischofs den Gemeinden ad referendum.²⁸

²⁶ STAGR, Landesakten 29. April 1692, Bürgermeister und Ratsboten des Gotteshausbundes wegen Bischofswahl, 1. Aktenstück, Protestschreiben. Ferner daselbst Landesakten 29. April 1692, 3. Aktenstück, Ausschreiben an die Gemeinden.

²⁷ STAGR, Bp. Bd. 50, S. 435. Das Schreiben des Bischofs Federspiel befindet sich im STAGR, Landesakten 22. Juli 1692.

²⁸ STAGR, Bp. 50, S. 434. BAB Nunz. Lettere Bd. 1, Schreiben vom 12. August 1692.

Die Frage der Bischofswahl sollte in einer Vollversammlung des Gotteshausbundes anlässlich des allgemeinen Bundestages zu St. Bartholomäus in Davos erledigt werden. Bischof Ulrich sah dem Bundestag mit einiger Besorgnis entgegen. Dies um so mehr, als die Bestätigungsbulle noch nicht eingetroffen war. Er versicherte dem Nunzius, er werde bezüglich der Sechs Artikel keinen einzigen Schritt unternehmen ohne seinen ausdrücklichen Befehl. Ein Trost für ihn war die erhoffte und erwartete Unterstützung des spanischen Gesandten Carlo Casati. Federspiel bittet sodann den Nunzius inständig um seinen Beistand. Seine Anwesenheit sei auf den Bundestag zu Davos hin notwendig, um mit vereinten Kräften, zusammen mit Casati, den Intrigen und Machenschaften, die der bedrängten Kirche von Chur angesponnen würden, wirksam begegnen zu können.²⁹

Um diese Zeit war eher eine Verschlimmerung der gegenseitigen konfessionellen Verhältnisse eingetreten. In den Vier Dörfern ging es hitzig zu wegen eines Falles von Entführung von Kindern aus einer gemischten Ehe zwecks konfessioneller Erziehung und wegen der Anwesenheit der Kapuzinermissionare. Im Misox war ebenfalls ein Kampf entbrannt um die Kapuziner. Die sonst leidlichen Verhältnisse zwischen der Stadt Chur und dem Hof hatten gleichfalls eine Verschlimmerung erfahren durch die Anwesenheit gewisser Händler auf dem Hofbezirk, die die Stadt nicht dulden wollte.³⁰

Es ist hier festzustellen, daß es im Kampf des Gotteshausbundes gegen diese Bischofswahl durchaus nicht gegen die *Person* Bischof Ulrichs ging. Dieser war angesehen und erfreute sich weitherum großer Beliebtheit. Im Namen des Gotteshausbundes habe man ihm bereits gratuliert und seitens des Stadtrates erweise man ihm alle Höflichkeit, bekennt Bischof Federspiel selbst. Immerhin bestand der Bund auf seinen Forderungen und dies einzig aus grundsätzlichen Erwägungen. In

²⁹ BAB Nunz. Lettere, Bd. 1, Schreiben des Bischofs an den Nunzius am 4. und 12. August 1692.

³⁰ BAB Nunz. vol. 85, verschiedene Schreiben. In einem Bericht des Nunzius Menatti an Kardinal Spada vom 27. Dez. 1691 heißt es unter anderem: «... asserendo d’haver il magistrato di quella città (Chur) fatto un decreto in vigor del quale si da lo sfratto a mercanti cattolici forastieri che habitano nel recinto del vescovato, colorando la risoluzione col pretesto del pregiudizio che gl’istessi mercanti inferiscono al loro traffico, ma in sostanza si vede che vanno a mira d’abbassare sempre piu li cattolici e di diprimere la giurisdizione episcopale...». Ferner noch verschiedene Schreiben aus Nunz. vol. 86 und Nunz. Lettere Bd. 1. Ferner BAC Mapped 59 die Aktenstücke 2. März, 7. März, 25. Febr., 9. Sept. 1691. STAGR, Bp. 50, S. 37, 274, 276, 281, 308, 328, 360, 371, 374, 382, 391, 397.

dieser Stellungnahme wurde der Bund nicht wenig durch die Salis/Zizers bestärkt.

Nunzius d'Asti kam persönlich nach Chur. Bischof Federspiel hatte ihm schon vorher einige nützliche Hinweise gegeben und unter anderem ihn auch gewarnt, die Verträge des Nunzius Scappi (1623, 1624), die von den Reformierten strikte abgelehnt würden, allzusehr ins Feld zu ziehen. Hingegen machte er ihm Hoffnung, durch seine Anwesenheit und durch Casatis Hilfe die Leute im Zehngerichtenbund zu einer wohlwollenden Gesinnung zu disponieren.³¹ In Chur angekommen, nahm der Nunzius Fühlung mit den führenden Persönlichkeiten der Stadt und des Gotteshausbundes. Er berief die katholischen Abgeordneten zu sich und ermahnte sie, keine Präjudizien in kirchlichen Angelegenheiten zu gestatten und die kirchliche Immunität im allgemeinen sowie die freie Bischofswahl im besonderen mutig zu verteidigen.

Am 3. September berichtete Msgr. d'Asti aus Chur nach Rom, die Stadt Chur sowie der größte Teil der Gemeinden des Gotteshausbundes hätten erklärt, keinen Widerstand zu leisten.³² War der Nunzius zu optimistisch? Oder bezogen sich diese angeblichen Erklärungen nur auf die Person des Bischofs selbst? Eigenartig wäre es, wenn der Gotteshausbund auf einmal auf seine so lang behaupteten «Ansprüche» verzichtet hätte.

Der Entscheid der Gemeinden des Bundes fiel anders aus. In der Versammlung des Gotteshausbundes am 5. September, anlässlich des allgemeinen Bundestages in Davos, wurden die «Mehren» über das Ausschreiben über die Bischofswahl ausgezählt. Die Klassifikation derselben ergab folgendes Resultat: der Bischof muß, gleich seinen Vorgängern, die Sechs Artikel beschwören; da die Wahl wider die Rechte des Bundes vorgenommen worden ist, soll der Bischof einen «kräftigsten» Revers ausstellen, daß diese Wahl den Rechten des Bundes inskünftig zu keinem Nachteil gereichen solle.³³ Ferner beschloß der Bund eine Deputation nach Chur zum Bischof zu senden, um ihm «Will und Meinung» des Bundes zu eröffnen und von ihm die verlangte Genugtuung zu fordern. Doch trug der Bund anscheinend gewisse Bedenken,

³¹ BAB Nunz. Lettere, Bd. 1, Bischof Federspiel an den Nunzius vom 17. Juni und 12. August 1692.

³² BAB Nunz. Lettere, Bd. 3, Schreiben des Nunzius aus Chur am 3. Sept. 1692.

³³ STAGR, Bp. Bd. 50, S. 467.

diese Deputation abzuordnen, denn gleich nach dem diesbezüglichen Abschnitt mußte der Bundesschreiber protokollieren: es ist weiter beschlossen, mit der Deputation einstweilen abzuwarten, um sich bei Gemeinen Drei Bünden Rat zu holen, was zu tun ist, falls der Bischof sich weigern sollte, die Sechs Artikel zu beschwören.³⁴ Dieses zaghafte Verhalten läßt auf eine gewisse Unschlüssigkeit, wenn nicht gar Uneinigkeit im Gotteshausbund schließen. Diese Annahme wird übrigens durch einen Bericht aus Rom erhärtet.³⁵ Oder war es Unsicherheit des Vertretenen? Indem man sich auf die «Vorgänger» berief, wußte man andererseits gut genug, daß die Sechs Artikel von den drei letzten Bischöfen nicht mehr beschworen worden waren.

Am 10. September kam die Frage der Bischofswahl vor den Bundestag gemeiner Drei Bünde zu Davos zur Sprache. Amtsbürgermeister Martin Clerig referierte ausführlich über das Vorgekommene und wie der neue Bischof sich weigere, die Artikel zu beschwören und den Revers auszustellen. Er sprach von Schmälerungen der Rechte des Gotteshausbundes und betonte, daß diese Angelegenheit alle Drei Bünde angehe. Die beiden anderen Bünde erklärten aber kurz und bündig, sie hätten in dieser Frage keine Instruktion von ihren Gemeinden, sie könnten daher in dieser Frage nicht verhandeln und nichts beschließen.³⁶

Der Gotteshausbund hatte offenbar nicht genügend damit gerechnet, daß in den beiden anderen Bünden der Geist der Rivalität erwacht war und namentlich die Eifersucht des Oberen Bundes. Zwar hatte der Gotteshausbund vorsichtshalber erklärt, nichts gegen die Person des Neugewählten zu haben, was die beiden anderen Bünde bereits als ein Abweichen von der absoluten Forderung, daß der Bischof jeweils aus dem Gotteshausbund stammen müsse, auffassen mochten. Andernfalls hätten sich, wie der Nunzius zu berichten weiß, die beiden anderen Bünde dem Gotteshausbund in kräftigster Weise widersetzt.³⁷ Der Ein-

³⁴ STAGR, Bp. Bd. 50, S. 468.

³⁵ BAB Nunz. Lettere, Bd. 5, Kard. Spada an den Nunzius am 18. Okt. 1692. «... di sentir che ne purre i Deputati della Lega della Cadè siano per impegnarsi ad esigere da msgr. Eletto la sottascrizione de pretesi capitoli...».

³⁶ STAGR, Bp. Bd. 50, S. 504.

³⁷ STAGR, Bp. Bd. 50, S. 503. BAB Nunz. Letter, Bd. 3, der Nunzius an Kard. Spada: am 14. Sept. 1692 «... che erano preparati le altre due Leghe ad opporsi vigorosamente a quelle della Cadè quando questa si fosse voluta a se sola arrogare il Jus del vescovato, il che pero non fu bisogno, poiche la medema Cade si dichiaro in Dieta per la pluralità di voti contenta della persona eletta...».

fluß Casatis und die Anwesenheit des Nunzius dürften das übrige beigetragen haben.³⁸

Enttäuscht oder auch verärgert über diese Distanzierung der beiden anderen Bünde übertrug der Gotteshausbund den beiden Deputierten, Bürgermeister Bernh. Köhl und Landv. Ulr. v. Montalta die Aufgabe, dem Bischof und dem Domkapitel folgendes zu repräsentieren: es habe beim ganzen Gotteshausbund Enttäuschung und Befremden ausgelöst, daß die Wahl ohne Begrüßen des Bundes vorgenommen worden sei, wider dessen Rechte; daß der neugewählte Bischof die Sechs Artikel wie seine Vorgänger «sollemniter» beschwören müsse und daß er einen Revers ausstelle, daß dieser Fall die Rechte des Bundes nicht präjudizieren solle. Wenn dies nicht geschehen sollte, werde der seinerzeit eingelegte Protest bestätigt und wiederholt und die ferner zu ergreifenden Maßnahmen würden die Gemeinden seinerzeit bestimmen.³⁹

Durch diesen Protest mußte und wollte man wohl eher die äußere Form bewahren. Sicherlich ging es nicht gegen die Person des Gewählten, der auch in Kreisen des Gotteshausbundes sich großer Beliebtheit erfreute und schon früher hatte eine Delegation im Namen des Bundes dem Neugewählten gratuliert.⁴⁰

Als der päpstliche Legat im März des folgenden Jahres (1693) in Chur zur Bischofsweihe weilte, drängte sich eine Entscheidung über die Frage des Reverses auf. Der Gotteshausbund bestand fernerhin auf diesem Revers und berief sich auf den Revers des Nunzius Borromeo anlässlich der Bischofswahl Ulr. von Mont 1661. Damals hatte Nunzius Borromeo, unter einen gewissen Druck gesetzt, am 10. April 1662 erklärt: «Wir, der Unterzeichnete Nunzius, beabsichtigen nicht, die Rechte des Bundes zu präjudizieren und erklären hiemit, daß diese Wahl zu keinem Exempel dienen, noch den Rechten und Übungen des Bundes präjudizieren solle». Diese Formulierung scheint allerdings die sogenannten Rechte des Bundes zu bestätigen, doch umschrieb der Nunzius den Sinn dieser Erklärung in einem nachträglichen Revers

³⁸ BAB Nunz. Lettere, Bd. 5, Kard. Spada an den Nunzius am 11. Okt. 1692.

³⁹ STAGR, Bp. Bd. 50, S. 525/26 zum 10. Sept. 1692 und STAGR, Landesakten 20. September 1692.

⁴⁰ BAB Nunz. Lettere, Bd. 3, Bericht des Nunzius vom 14. Sept. 1692 und Bd. 1. Bericht des Bischofs vom 12. August 1692.

vom 1. Mai folgendermaßen: «Daß wenn schon in Ansehung der Wahl des Bischofs von Mont etwas unterlaufen sein möchte, was dem vormals üblichen Gebrauche zuwiderliefe, diese nicht zu dem Ende geschehe, als ob man dadurch diejenigen Gebräuche und Vorrechte, die der Bund haben möchte, benachteiligen wolle.»⁴¹ Dies war allerdings nicht eine Anerkennung der beanspruchten Rechte. Dieser Revers wurde jetzt sozusagen mißbraucht. Daher weigerte sich Nunzius d’Asti soweit zu gehen und antwortete dem Bund, Nunzius Borromeo hätte vielleicht größere Vollmachten gehabt als er, und ohne bestimmte Befehle aus Rom dürfe er sich hier nicht einlassen, und er ersuchte die Herren, nicht auf überflüssigen Formalitäten zu bestehen. Von da an hören wir nichts mehr über diesen Fall, und der Nunzius meldete nach Rom: *resto dunque sopita anche felicemente questa pretensione.*⁴²

III. Die Anfechtungen der Wahl durch die Salis/Zizers

Bald nach dem Ableben des Bischofs von Mont schrieb der alte Baron Johann von Salis/Zizers⁴³, der Vater des Dompropstes Rudolph von Salis, persönlich einen Brief an Papst Innozenz XII. und empfahl angelegentlichst seinen Sohn für den Bischofsstuhl zu Chur. Sein Sohn sei der amtsälteste unter den Domherren⁴⁴, trage als Dompropst die höchste Würde des Domkapitels, habe mehrere Jahre die Bürde eines

⁴¹ J. F. Fetz, Geschichte der kirchenpolitischen Wirren, S. 213/14. J. G. Mayer, Bistum Chur II. S. 422. Der Text des Reverses befindet sich im STAGR, Landesakten 1. Mai 1662. Das Hauptstück davon heißt wörtlich: «...ho stimato convenire alla buona corrispondenza sempre professate dalle Signorie Vostre Ill’me verso del medemo Capitolo e vescovato et all’esperienza a me per molte passate occasioni derivata dal loro particular affetto l’assicurarle in nome del medemo Capitolo e mio, che quando alle sequita elezione di msgr. vescovo di Monte ancorche alcuna cosa potess’essere occorsa diversamente dal stilato altre volte, cio non esser stato con fine di pregiudicare ne fare esempio in modo alcuno contra l’usanza o preeminenze, che potesse havere la Lega. Onde mi persuado che appoggiandosi le SS. VV. Ill’me di questa mia sincera dichiarazione, conserveranno il vescovato e la persona di msgr. vescovo nella solita loro protettione e buona corrispondenza...».

⁴² BAB Nunz. Lettere Bd. 3, Schreiben des Nunzius aus Chur an das Staatssekretariat vom 4. März 1693.

⁴³ Johann von Salis/Zizers 1625–1702, Landeshauptmann im Veltlin 1679, Präsident der Syndikatur, Reichsgraf. Hist.-biogr. Lexikon der Schw. VI, Seite 18, Nr. 29.

⁴⁴ Rud. von Salis, geboren 1654 erhielt bereits 1664 ein Titularkanonikat. Tuor, Reihenfolge der resid. Domherren, S. 23.

Generalvikars getragen und sei gegenwärtig mit der Verantwortung eines Kapitelsvikars betraut. Der heilige Vater sei sicherlich bereits durch die Nunzien unterrichtet, wie sein Haus und sein Sohn Rudolph durch die protestantischen Mitbürger verfolgt worden sei, einzig weil sie die Katholiken und die katholische Kirche verteidigt hätten. Durch diese Gnade würde sich sein Haus verpflichten, immer für das Wohlergehen seiner Heiligkeit zu beten.⁴⁵ Es ist bereits erwähnt worden, wie Domprobst Salis bei der römischen Kurie als qualifizierte Persönlichkeit galt und wie der Papst ihn dem Nunzium empfahl. Doch es kam anders.

Der Ausgang dieser Bischofswahl ist zweifellos auch auf den Einfluß des damaligen spanisch-mailändischen Gesandten Graf Carlo Casati zurückzuführen.⁴⁶ Bereits 1661 hatte sein Onkel, Graf Francesco Casati, aus parteipolitischen Gründen maßgebend die Wahl Ulrichs von Mont beeinflusst.⁴⁷ Wie seine Amtsvorgänger, Graf Francesco und Alfons Casati, übte auch Graf Carlo einen ganz ausschlaggebenden Einfluß in politischen, konfessionellen, militärischen und auch wirtschaftlichen Fragen aus. Er hatte sozusagen überall seine Hand im Spiele, nicht nur bei Wahlen von Bundeshäuptern und Landammännern, sondern auch von kirchlichen Würdenträgern,⁴⁸ immer mit dem einzigen Ziele im Auge, die spanisch-österreichische Partei zu stärken und dadurch die Staatsinteressen seines Königs zu fördern. Nun waren aber Rudolph von Salis, wie übrigens seine ganze Familie unentwegt, überzeugte französische Parteigänger und somit politische Widersacher

⁴⁵ BAB Nunz. vol 86, Schreiben des Johann von Salis an Papst Innozenz XII vom 2. Febr. 1692. Das Datum 21. Febr. dürfte auf einen Fehler im Abschreiben zurückzuführen sein, da Ulr. von Mont erst am 28. Febr. gestorben ist.

⁴⁶ Carlo Casati, aus der Grafenfamilie der Casati aus Monza. Er war spanischer Botschafter bei der Eidgenossenschaft und Graubünden mit Sitz in Chur von 1687–1703. Sein Vater Alfons Casati und Francesco Casati, ein Bruder seines Großvaters und Alfons Casati I., der Vater des letzteren waren ebenfalls Gesandte bei den Eidgenossen und den Drei Bünden. – Hist.-biogr. Lexikon der Schw. II, S. 503.

⁴⁷ Darüber vergl. Zur Bischofswahl Ulrichs VI., Bündner Monatsblatt 1957, S. 208 ff. bes. 211 und den Nachtrag dazu im Bündner Monatsblatt 1957, S. 387.

⁴⁸ BAB Nunz. Lettere Bd. 1, Schreiben des Nunzium vom 22. und 29. Mai 1692 und vom 30. April 1692. Ferner: BAB, Affaires Etrangères, Grisons, vol. 11. Bericht Tschudis vom 25./5. Mai 1692. Den politischen Einfluß Casatis im allgemeinen, wie auch bei Wahlen belegen besonders BAB, Affaires Etrangères, Grisons vol 11, die Memoiren vom 17. Juli 1698, wo es unter anderem heißt: «... cet evenement comme l'effect de L'autorité absolue du ministre espagnol...» und Affaires Etr. vol. 13, Memoire von 1701.

Casatis.⁴⁹ Selbst Nunzius d'Asti konnte eine gewisse Beeinflussung dieser Bischofswahl durch Casati nicht leugnen.⁵⁰

Nach der Wahl ließen der Vater des Dompropstes, Landeshauptmann Joh. v. Salis, und die Brüder Rudolphs, die Grafen Simon, Stephan und Luzius von Salis, unterstützt von anderen Verwandten und politischen Anhängern ihre ganze Wut auf Casati aus. Sie beabsichtigten, die Bestätigung der Wahl in Rom zu verhindern und die Ungültigkeitserklärung derselben zu erreichen.

Kurz nach der Wahl wandte sich Rudolph von Salis an den Nunzius mit verschiedenen Klagen und machte Casati verantwortlich für den Ausgang der Wahl. Um ihn auszuschließen, seien Mittel angewendet worden, die gegen die Canones seien. Er schreibe dies jedoch nicht, um die Wahl als unkanonisch oder ungültig zu erklären, obwohl er Gründe dazu hätte und dies tun könnte. Er sei übrigens mit seinem Stande zufrieden und habe den neuen Bischof beglückwünscht. Nur müsse dieser nun mehr darauf bedacht sein, daß die Katholiken gegenüber den Gewalttätigkeiten der Reformierten einig bleiben und daß die kirchliche Disziplin mehr gedeihe als in der Vergangenheit. Nach der Wahl, so berichtet der Dompropst weiter, hätte er sich zum Grafen Casati begeben und ihm seine üblen Machenschaften und die gegen ihn in dieser Bischofswahl angewandten Praktiken vorgeworfen. Vom Ränkespiel Casatis hätte er von Leuten vernommen, die es wissen müßten und die ebenfalls die Hand im Spiele gehabt hätten.⁵¹ Täglich wür-

⁴⁹ BAB, Trattati, Mappe 1690–93, Aktenstück 1693, Motivi per li quali si dice esser stato parteggiano di Francia il capitano Giovane Salice: «...esser attuale ufficiale di Sua Maestà il Barone Simone, primogenito del capitano Giovane, oltre le molte reclute fatta per Francia si ha appertamente opposto nel 1690 al rimedio delle trassgressioni... ove con banchetti e distribuzione de molto denaro per tal causa esser portato da Parigi diede principio alle torbolenze.» Über den Dompropst heißt es im gleichen Aktenstück: «... da quando venne a Coira sin al presente ha giornalmente praticato e pratica con l'interprete di Francia...». Ferner BAB, Trattati, Mappe 1694, Casati an Serponti vom 14. Febr. 1694: «... che il Preposito... ogni giorno pratica con l'interprete di Francia...». Dompropst Rud. v. Salis war nach dem Hist.-biogr. Lexikon d. Schw. VI, S. 18, auch agent secret Ludwigs XIV. Über die Salis im Dienste Frankreichs vergl. auch Ed. Rott, Histoire della rappresentation diplomatique de la France, Bd. IX, S. 525–533, bes. S. 530. Der Bericht Tschudis an den Minister Torcy vom 25. April/5. Mai 1692, wonach Rud. von Salis seine spanischen Sympathien nicht unterdrücken konnte (Ed. Rott, 1. c. S. 526) dürfte, angesichts der zahlreichen Beweise seiner französischen Parteizugehörigkeit, wohl mit einer gewissen Reserve aufzufassen sein.

⁵⁰ BAB, Nunz. Letter Bd. 3, Bericht des Nunzius vom 22. und 29. Mai 1692 und vom 30. April 1692.

⁵¹ BAB Nunz. Lettere Bd. 1, Seite 202/204, Schreiben vom 5. Mai 1692: «... Doppo mi portai dal Sigr. Conte Casati et li rinfacciai le ingratitude grande usatami in questa

den Einzelheiten seiner Umtriebe und Tücken aufgedeckt. Wenn dies alles in Rom zu Ohren kommen würde, würde die Wahl ohne weiteres als ungültig erklärt. Er bleibe jedoch indifferent und bemühe sich, seine Eltern, die es tödlich empfunden hätten und die das Treiben Casatis ans Tageslicht zu bringen gesinnt seien, zu beruhigen. Casati, der ihm gegenüber eine freundliche Gesinnung an den Tag gelegt hätte, hätte ihn unter dem Deckmantel der Freundschaft betrogen und verraten, und er täte nun in Mailand und an anderen Orten ehrenrührige Reden gegen sein Haus austreuen.⁵²

Bald darauf erhob Dompropst von Salis eine Reihe von Klagen gegen den neuen Bischof: der Neugewählte hätte bereits bischöfliche Jurisdiktionsakte vorgenommen durch die Ernennung des Propstes Carletti von Misox zum bischöflichen Vikar, er hätte gegen sein vor der Wahl gegebenes Versprechen, nichts Wichtigeres in Temporalien des Bistums ohne Begrüßung des Domkapitels vorzunehmen, gehandelt und er hätte Änderungen im Zollwesen vorgenommen.⁵³

Die Salis unterließen sodann auch nicht, ihre Verdienste für die katholische Sache in den Vier Dörfern vor dem Nunzius deutlich hervorzukehren. So hätten sie sich am Bundestag für die Erhaltung der Kapuzinermission eingesetzt⁵⁴ und sie hätten die Ratsboten von Belfort furchtlos verteidigt, als der Bundestag diese aus «Räten und Täten» ausgeschlossen hatte, weil diese die Kapuzinerpatres aus ihren Pfarreien nicht ausgewiesen hätten. In den Vier Dörfern sei nun für die Kapuzinermission nichts zu befürchten, da sein Vater dorthin zurückgekommen sei und dieser bedürfe für die Verteidigung der Kapuziner keines anderen Antriebes als des eigenen Eifers, der ihn mehrmals in Lebensgefahr gebracht hätte.⁵⁵

In dieser Weise spielten sich die Salis ordentlich gut ein in die Rolle der Verteidiger des Glaubens, um beim Nunzius und in Rom Sympathien zu erwerben und um sich von einem gewissen Verdacht rein zu waschen. Denn wie der Nunzius im August dieses Jahres meldete,

congiuntura, con scoprire tutte le sue violenti pratiche che supposeva occulte et che ho scoperto da gente che ha havute le mani in pasta».

⁵² BAB Nunz. Lettere Bd. 1, S. 223, Schreiben vom 18. Mai 1692.

⁵³ BAB Nunz. Lettere Bd. 1, Schreiben vom 5. und 18. Mai 1692.

⁵⁴ BAB Nunz. Lettere Bd. 1, Dompropst Salis an den Nunzius vom 30. Juni 1692.

⁵⁵ BAB Nunz. Lettere Bd. 1, Rud. von Salis an den Nunzius vom 1., 15., 22. Juli 1692, und Simon von Salis an den Nunz. vom 7. Juli 1692.

war Johann von Salis, der Vater des Dompropstes, vor kurzem von Mailand zurückgekehrt, um zusammen mit seiner Familie in den Vier Dörfern alles in Bewegung zu setzen, damit am Bundestag zu Davos die Bischofswahl als gegen die Rechte des Gotteshausbundes ungültig erklärt oder nicht anerkannt werde.⁵⁶

Inzwischen war die Bischofswahl von der übrigen Verwandtschaft des Dompropstes in noch heftigster und gefährlicher Weise angegriffen worden. Schon um Mitte Mai wurden Beschwerden gegen die Wahl nach Rom eingereicht. Es wurde unter anderem geltend gemacht, Casati hätte alle Mittel angewendet, um die Wahl von Salis zu verhindern, indem er versucht hätte, zuerst die Wahl auf den Domdekan Hummelberg⁵⁷ zu lenken, dann auf den Domherrn Christian Arpagaus⁵⁸ und schließlich auf den Kanonikus Beeli von Belfort⁵⁹. Casati habe zu diesem Zwecke die Stimme Federspiels zu gewinnen versucht und dieser hätte geantwortet, er werde sie dem Dompropst von Salis geben. Darauf habe Casati geantwortet: «Wenn Sie mir ihre Stimme nicht geben wollen, so werde ich die meine Ihnen geben, auf daß Sie Bischof werden.» Andere Domherren hätten den unablässigen Instanzen und gewalttätigen Maßnahmen Casatis nicht zu widerstehen vermocht.⁶⁰ Damit der Gotteshausbund nicht dafür Sorge, daß von Salis gewählt werde, hätte Casati 1000 Dublonen geschmiert. Hingegen wäre, so führt die Beschwerdeschrift weiter aus, von diesen tausend Dublonen nicht eine einzige nötig gewesen, um den Dompropst auf den bischöflichen Stuhl zu erheben, sondern es hätte genügt, wenn nur Casati still geblieben wäre. Ferner wird in der Beschwerdeschrift die

⁵⁶ BAB Nunz. Lettere Bd. 3. Der Nunzius an den Kard. Staatssekretär am 14. und am 21. August 1692.

⁵⁷ Johann Damian von Hummelberg von Feldkirch, Domcantor 1675–1687 und Domdekan 1687–1699. Gest. 1699. – Tuor, Reihenfolge der resid. Domherren, S. 39.

⁵⁸ Christian Arpagaus aus dem Lugnez, studierte in Dillingen, Pfr. in Kazis von 1650–64, von 1664–66 in Neukirch, von 1677–81 Pfarrer in Vals, 1682–1705 Pfarrer in Ems, Dr. theol. und phil. nichtresid. Domherr. Stadtpfarrer und Dekan in Wil St. Gallen, Gest. 1706. – Simonet, Die kath. Weltgeistlichen Graubündens S. 51.

⁵⁹ Johann Paul Beeli von Belfort von Obervaz, geb. 1656, studierte in Dillingen, Pfarrer in Vals 1682–91, in Mons 1692–96, in Göfis 1696–1728, gest. 1728, Domherr 1687. – Simonet, Die kath. Weltgeistlichen, S. 96.

⁶⁰ BAB Nunz. Lettere Bd. 4, S. 360. «... che Signor Conte gli habbi soggiunto, se Voi non volete dare le vostri voti a me, jo vi daro le miei accioche siate vescovo, e che ancora altri quali havevano promesso le loro voti al sigr. de Salice sopra l'istanze premurose del Sigr. Ambasciadore havevano bisognata mutare parere...». Copia di classica relazione de schiamazzi de Salici.

Behauptung aufgestellt, vor der Wahl hätten sich 9 Domherren für Salis erklärt. Der Nunzius hätte während eines Gastmahls zum spanischen Gesandten gesagt, er, Casati habe mit Gewalt dem Rud. Salis die Mitra entzogen. Darauf habe Casati sich entschuldigt, doch habe der Nunzius erwidert: «Im Tale Josaphat wird alles ans Tageslicht kommen.» Ulrich Federspiel sei übrigens von Casati disponiert worden, das Amt zu übernehmen, hätte es aber nachher bereut und hätte sich dem Domprobst von Salis gegenüber geäußert, er würde das bischöfliche Amt gerne mit der Dompropstei tauschen. Am Schlusse der Beschwerdeschrift führen sich die Salis wiederum als Beschützer des Glaubens auf. Federspiel hätte keinen verwandtschaftlichen Anhang, Salis hingegen hätte eine mächtige und einflußreiche Verwandtschaft und viele Freunde, besonders unter der französischen Partei, auch Protestanten, und mit diesem mächtigen Anhang wäre es ihm, als Bischof, leicht, allen Gefahren, die seitens der Reformierten dem Bistum drohen, abzuwenden.⁶¹

Durch diese Beschwerden suchten nun die Salis die Ungültigkeitserklärung der Bischofswahl zu erreichen. Verschiedene diesbezügliche Schreiben gelangten im Namen der Gemeinde der Vier Dörfer nach Rom. In einer weiteren Liste von Beschwerden gegen die Wahl machten sie noch geltend, daß die Wahl wegen nicht Erreichen der Stimmenmehrheit ungültig sei, da Federspiel von den 22 gültigen Stimmen nur 12, also nur eine über das absolute Mehr, erhalten habe. Unter den Wählern sei aber ein Vetter des Bischofs gewesen, der nicht stimmen dürfe. Viele dieser Klagen sind wahrhaft lächerlich, wenn beispielsweise behauptet wird, Federspiel hätte die Stimme von dem einen und dem anderen Domherrn erzwungen, indem er gedroht hätte, er werde auch ohne dessen Stimme Bischof werden. Diese Wahl sei auch von den Reformierten gefördert worden. Diese hätten Tag und Nacht darauf hingearbeitet, daß Federspiel gewählt würde. Und endlich seien viele Domherren nach Chur gekommen, in der Absicht, einen anderen zu wählen, hätten dann aber an Ort und Stelle «fremden Leidenschaften» folgen müssen. Der Neugewählte hätte bereits das Siegel mit Schwert, Mitra und Stab machen lassen.

⁶¹ BAB Nunz. Lettere Bd. 3, Korresp. des Nunzius vom 15. Mai 1692; Bd. 4, o. D. S. 360, Copia di classica relazione de schiamazzi de Salici. BAB, Trattati, Mappa 1690-93, Maggio 1692, Esclamationi de Salici.

Zum Schlusse obiger Beschwerdeliste unterstanden sich die Salis endlich, die sogenannten «Rechtsamen» des Gotteshausbundes ins Feld zu führen, indem sie sagten: der Obere Bund hätte nicht das Recht, den Bischof zu stellen, und der Gotteshausbund protestiere dagegen und drohe das bischöfliche Einkommen zu sequestrieren.⁶²

Dies läßt erahnen, wie weit die Leidenschaften entfesselt waren und läßt die Behauptungen Casatis, des Nunzius und des Bischofs glaubwürdig erscheinen, welche behaupten, die Salis lehnten sich öffentlich und im Namen der Gemeinde der Vier Dörfer, in Wahrheit aber ohne Willen und Wissen derselben, gegen die Bischofswahl auf; sie wühlten die Leute durch Versprechen, Trinkgelage und Gelder gegen Casati, gegen den Nunzius und den Bischof und gegen die Kapuziner auf, um in ihrem unersättlichen Hochmut am kommenden Bundestag einen Sturm gegen die Bischofswahl zu entfesseln.⁶³ Zu diesem Zwecke soll, wie der Nunzius zu berichten weiß, Johann von Salis eigens von Mailand nach Zizers gekommen sein.⁶⁴

Die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Casati und den Salis arteten nun zur offenen Feindschaft aus. Im Namen der Vier Dörfer wurde der Gesandte bei seiner Regierung angeklagt: 1. Gegen das Kapitulat gehandelt zu haben, indem er Tratten und Pensionen entzogen hätte. 2. Casati verfolge nicht nur die Familie Salis, sondern auch ihre Gemeinde, wie es sich in der Angelegenheit der Bischofswahl gezeigt hätte, da er die «Privilegien» ihres Bundes, zum Nachtheile der Gemeinde der Vier Dörfer, verletzt hätte. 3. Casati handle nur aus privater Leidenschaft und zum Schaden des Königs von Spanien.⁶⁵

Auch bei der französischen Regierung klagten die Salis gegen den spanischen Gesandten durch den französischen Interpreten Tschudi⁶⁶

⁶² BAB Nunz. Lettere Bd. 4, o. D., Seite 376. Dasselbst Bd. 5, Kard. Spada an den Nunzius 28. Juni 1692. BAB Trattati, Mappe 1690–93 zu 1692, o. D. Capi di nullità und daselbst 22. November 1692, Schreiben Casatis an den Segretario di stato.

⁶³ BAB Trattati, Casati an den Segr. di Stato vom 22. Nov. 1692. BAB Nunz. Lettere Bd. 3, Schreiben des Nunzius vom 14. August 1692, und Bd. 1, Bischof Federspiel an den Nunzius am 8. Juli und 19. August 1692.

⁶⁴ BAB Nunz. Lettere Bd. 3, Schreiben des Nunzius vom 21. August 1692 und Bd. 1, Bischof Federspiel vom 15. Juli 1692.

⁶⁵ BAB Trattati Mappe 1690–93. Die vier Dörfer an den Marchese de Leganez vom 11. Aug. 1692 und daselbst 1693, o. D. «Imposte doglianze».

⁶⁶ Es handelt sich um Johann Heinrich Tschudi, Sohn des Gesandten Laurenz Tschudi aus der Basler Linie. Französischer Interpret in Chur und Vertreter der französischen Interessen in den Drei Bünden 1665–86. – Ed. Rott, *Histoire de la représentation* IX S. 744. – *Hist.-biogr. Lexikon der Schw.* VII, S. 84.

und beschuldigten ihn, bei der Wahl des Bischofs durch Machenschaften und Intrigen den Ausschlag gegeben zu haben.⁶⁷ Durch Schreiben vom 25. Mai (1692) an den französischen Hof ersucht Tschudi die Regierung Frankreichs, sich mit den französischen Kardinälen der Kongregation in Verbindung zu setzen, auf daß diese Bischofswahl in Rom nicht bestätigt werde. Der Brief enthält auch die bereits erwähnten Beschwerden, und man erkennt in ihnen ohne Schwierigkeit die Sprache der Salis.⁶⁸

Die Hauptangriffe der Salis richteten sich also gegen den spanischen Gesandten, der auch gleich nach der Bischofswahl die Rache des Gegners zu spüren bekam. Er wurde ferner der Gewalttätigkeit und Simonie vor dem Nunzius angeklagt. Casati wies die Anklagen energisch zurück und empfahl dem Nunzius den in seiner Wahl angefochtenen Bischof und bat ihn, für die möglichst baldige Bestätigung der Wahl besorgt zu sein.⁶⁹ Mit einem weiteren Schreiben an den Statthalter von Mailand weist er ebenfalls mit aller Entschiedenheit die ihm gemachten Vorwürfe zurück und bezeichnet diese als faustdicke, jedem sichtbare Lügen, die von Leuten stammten, die es wagten, das Licht zu verdunkeln.⁷⁰ Sich an den Staatssekretär der Regierung von Mailand, Serponti, wendend, beklagt er sich, daß seine bei der Bischofswahl angewendete «milde Anleitung» (*placidissima direzione*) durch böartige Erfindungen und Verleumdungen entfesselter Leidenschaftlichkeit vor aller Welt herabgesetzt worden sei. Er bittet diesen, ihn zu verteidigen und die Punkte seiner Verteidigung in Gleichförmigkeit mit seiner Replik aufzusetzen.⁷¹ Casati behauptete ferner in einem weiteren Schreiben an den Governatore von Mailand, es seien in Rom 5 Memoriale im öffentlichen Namen gegen ihn und gegen den Bischof durch Johann von Salis eingereicht worden. Es hätte aber keine einzige

⁶⁷ BAB Affaires Etrangères Grisons, vol. 11. Bericht Tschudis vom 25./5. Mai 1692: «... Cependant Mr. le Conte Casati qui devoit favoriser... le parti de Mr. le prevost de Salis pour faire tomber l'election sur sa personne, estant prevost... et son ami particulier, il brigua l'affaire par des choses ilicites et contre les ordres...».

⁶⁸ BAB, Affaires Etrangères Grisons vol. 11, Bericht Tschudis vom 25./5. Mai 1692: «... Pour cet effet les bien intentionés jugent estre très expedient que V. E. ait la bonté d'ecrire aux Cardinaux de France de la Congregation a fin que cette election ne s'approuve pas.»

⁶⁹ BAB Nunz. Lettere Bd. 1, Seite 201.

⁷⁰ BAB Trattati, Casati an den Governatore di Milano 28. Mai 1692.

⁷¹ BAB Trattati, Casati an den Governatore di Milano, 28. Mai 1692.

Gemeinde davon Kenntnis gehabt und auch nie Vollmacht dazu gegeben. Diese Fälschungen seien übrigens in Rom aufgedeckt worden. Casati warnte die Regierung in Mailand vor solchen Memorialen im öffentlichen Namen.⁷² Nach der Bestätigung der Wahl wies er darauf hin, daß, nachdem die Anklagen der Salis in Rom als unbegründet erfunden worden sei, erübrige sich auch seine weitere Rechtfertigung. Wenn die Gemeinden der Vier Dörfer mit der Wahl nicht zufrieden gewesen wären, hätten sie Gelegenheit gehabt, sich darüber vor dem Bundestag zu beschweren. Der beste Beweis für die Lügenhaftigkeit des Gegners sei indessen die Bestätigung der Wahl durch den Papst und auch durch den Kaiser, dessen Vasalle der Bischof sei, und daß selbst der König von Spanien es für gut gefunden habe, seine Minister in Rom anzuweisen, die Verteidigung des neugewählten Bischofs aufzunehmen.⁷³

Nebst Casati setzte sich begreiflicherweise auch der päpstliche Nunzius kraftvoll für den Neugewählten und gegen die Anfechtungen der Salis ein. Den Vorwurf der Simonie wies er, der dabei gewesen sei und alles genau beobachtet hätte und nichts davon bemerkt hätte, auf das entschiedenste zurück.⁷⁴ Auch hatte er seinerzeit den Johann von Salis beschworen, am Bundestage ja nichts gegen die Bischofswahl in Bewegung zu setzen.⁷⁵

Bischof Ulrich von Federspiel wartete mit Zuversicht und bewunderungswürdiger Ruhe den Ausgang der Untersuchung seiner Wahl ab. Er verteidigte sich gegen die verschiedenen Anklagen, doch immer mit Würde. Er könnte in diesen 12 Beschwerdepunkten (Capi di nullità) nicht einen Schatten von Ungültigkeit seiner Wahl erblicken.⁷⁶ Was die beanstandeten bischöflichen Verrichtungen betreffe, so seien diese nur Jurisdiktionsakte, die er hätte vornehmen müssen, keineswegs aber Akte, die die Bischofsweihe voraussetzten. Bischof Federspiel war der Überzeugung, daß die Salis am Bundestag in Davos das Feuer

⁷² BAB Trattati, Casati an den Statthalter von Mailand vom 22. November 1692: «... sono stati presentati a Roma 5 memoriali a nome pupplico dal capitano Giovanni Salice senza che alcun commune ne habbia havuto notizia, nonche date tale incombenza come msgr. Nunzio lo ha riconosciuto personalmente nel paese attestatolo a Sua Santità, et da essa havuto ordine significare a Salice il suo risentimento per tali falsità et attestati contro di msgr. vescovo.»

⁷³ BAB Trattati, 1693 o. D. Supposte doglianze del Commune delle 4 vicinanze... replica del Conte Casati, nr. 2.

⁷⁴ BAB Nunz. Lettere Bd. 3, Bericht des Nunzius vom 5. Mai 1692.

⁷⁵ BAB Nunz. Lettere Bd. 3, Bericht des Nunzius vom 14. und 21. Aug. 1692.

⁷⁶ BAB Nunz. Lettere Bd. 1, Bischof Ulrich an den Nunzius am 26. und 28. Mai 1692.

gegen die Wahl eines Kandidaten, der nicht aus dem Gotteshausbund stamme, das heißt gegen seine Wahl, entfachen wollten. Ferner verrät er, der Dompropst Salis hätte bei der Wahl nur 3–4 Stimmen erhalten.⁷⁷ Wiederholt bat er den Nunzius, ihn in Rom, wo die Wahlakten zur Untersuchung eingeschickt seien, zu unterstützen und um die möglichst baldige Bestätigung der Wahl besorgt zu sein, um nicht die Chancen der Gegner zu begünstigen und um den Gläubigen den Verdacht zu nehmen.⁷⁸

IV. Bischofsweihe und Festfreude

An der römischen Kurie herrschte volle Genugtuung über die Wahl Ulrichs von Federspiel. Der damalige Staatssekretär Kardinal Spada drückte in seinen Korrespondenzen an den Nunzius d’Asti wiederholt seine Freude darüber aus, daß ein so gelehrter, tugendreicher und tüchtiger Mann auf den Stuhl des heiligen Luzius zu Chur erhoben worden sei. Auch in Rom trug man damit Rechnung, daß die Beschwerden gegen die Wahl von «gewissen unzufriedenen Leuten» stammen müßten.⁷⁹ Durch die Konsistorialkongregation wurde die Wahl eingehend untersucht, und obwohl man dort fand, daß sie nicht nach den «Bestimmungen und Formen der Canones» durchgeführt worden sei – was indessen nicht besagen will, daß die Wahl unkanonisch gewesen sei – wurde der Gewählte in Anbetracht seiner beachtlichen Eigenschaften anerkannt und die Versendung der Bestätigungsbulle verordnet. Dies meldete Kardinal Spada dem Nunzius in Luzern bereits am 5. Juli 1692.⁸⁰

Doch inzwischen ging der beschriebene Sturm gegen die Wahl in immer verstärktem Maße weiter. In Rom trafen Memoriale, Proteste und Beschwerden, auch im angeblichen «öffentlichen» Namen, ein. Die Versendung der päpstlichen Bulle wurde verschoben, vermutlich

⁷⁷ BAB Nunz. Lettere Bd. 1, Bischof Ulr. an den Nunzius am 6. Juni 1692.

⁷⁸ BAB Nunz. Lettere Bd. 1, Bischof Ulrich an den Nunzius am 28. Juni, 15. Juli, 12. Aug. und 16. Dezember 1692.

⁷⁹ BAB Nunz. Lettere Bd. 5, Kard. Spada an den Nunzius am 17. Mai und 5. Juli 1692.

⁸⁰ BAB Nunz. Lettere Bd. 5, Kard. Spada an den Nunzius am 28. Juni und 5. Juli 1692.

weil die Wahllakten von neuem untersucht werden mußten.⁸¹ Nach dem Entscheid einer Kongregationsversammlung anfangs Dezember 1692 wurde die Wahl durch Papst Innozenz XII. bestätigt. Die Bestätigungsbulle traf jedoch erst am 12. Januar 1693 in Chur ein.⁸²

Bischof Ulrich, der für die Zwischenzeit von Rom die Erlaubnis erhalten hatte, Konsekrationen vorzunehmen, bat den Nunzium, zur Bischofsweihe nach Chur zu kommen, womöglich noch auf den Sonntag Quinquagesima oder dann wenigstens auf Laetare.⁸³

Anfangs März 1693 war der Nunzium in Chur und am ersten Märzsonntag fand die feierliche Bischofskonsekration in der Kathedrale statt, unter großem Zulauf des Volkes aus nah und fern und in Anwesenheit der Häupter aller Drei Bünde, auch der protestantischen und der hauptsächlichsten Vertreter des Bündner Adels (*della principal nobiltà della Rezia*).⁸⁴

Über die Bischofskonsekration berichtete kurz darnach der Nunzium nach Rom und hob dabei zwei lichtvolle Begebenheiten hervor. Am Tage der Weihe wollte die protestantische Stadt Chur und Hauptort des Gotteshausbundes (!) unter allen Umständen ihrer Freude durch das Abfeuern aller schweren Geschütze Ausdruck verleihen (... *vorse dare segni di allegrezza collo sbarro di tutte le artiglerie grosse*), trotz des Widerstandes der Prädikanten, welche es ablehnten, «Riten und Funktionen» der römischen Kirche dadurch sozusagen anzuerkennen. Als zweites erfreuliches Moment notierte der Nunzium das nach der kirchlichen Feier veranstaltete Festbankett und die freudige Anteilnahme der reformierten Häupter und Herren. Die Häupter der Drei Bünde und die bedeutendsten Herren des Landes nahmen am Festessen teil. Die reformierten Gäste erhoben sich einmütig und tranken auf das Wohl des Papstes unter dem gleichzeitigen Donnern der Geschütze der Stadt. Einer der protestantischen Häupter brach in seinem Toast freudig in die Worte aus: «*Monsignor Nunzio, ecco l'honore che sanno fare a Sua Santità i Luterani.*» Der Nunzium seinerseits unter-

⁸¹ BAB Nunz. Lettere Bd. 5, Kard. Spada an den Nunzium am 13. September und 4. Oktober 1692.

⁸² BAB Nunz. Lettere Bd. 1, Bischof Federspiel am 16. Dezember 1692, S. 523. Dasselbst Bd. 2, Bischof Federspiel am 12. Jan. 1693. J. G. Mayer, Bistum Chur II, S. 433.

⁸³ BAB Nunz. Lettere Bd. 2, Bischof Federspiel an den Nunzium am 12. Jan., 29. Jan., 3. Febr. und 10. Febr. 1693.

⁸⁴ BAB Nunz. Lettere Bd. 3, Bericht des Nunzium aus Chur vom 4. März 1693.

ließ es ebenfalls nicht, im Namen des Papstes dankend, gebührend zu entsprechen. Die ganze kirchliche und weltliche Feier wurde in bester Harmonie und Eintracht durchgeführt und beendet.⁸⁵

Die Art und Weise, wie sich die reformierte Bevölkerung der Stadt und des Landes sich an den Feierlichkeiten der Bischofsweihe beteiligten, ist ein wahrhaft lichtvolles Moment in der Geschichte der damaligen meistens gespannten und unerfreulichen konfessionellen gegenseitigen Beziehungen.

Wenn der Nunzius in einem Bericht nach Rom behauptet hat, es sei dies seit der Reformation die erste Bischofsweihe in der Kathedrale zu Chur und die früheren seien alle auswärts gespendet worden⁸⁶, so hatte er sich darüber nicht recht orientiert, denn Ulrich VI. v. Mont wurde in der Churer Kathedrale 1662 konsekriert⁸⁷ und ebenfalls Bischof Joseph von Mohr (1627–1635)⁸⁸.

Großes Lob erntete der Nunzius in Rom, da er durch große Umsicht und Gewandtheit das Unterschreiben der durch den Gotteshausbund vorgelegten Artikel zu umgehen verstanden hatte.⁸⁹

Gleichsam als Rekompensation für die Niederlage bei der Bischofswahl, trachtete die Familie Salis nach neuen Ehrenämtern. Gleich am Tage nach der Wahl schrieb Baron Simon von Salis, ein Bruder des Dompropstes, an den Nunzius und empfahl seinen Bruder Luzius⁹⁰, der als Kleriker in Rom (Seminario Romano) studierte, für die durch die Wahl Federspiels frei gewordene Domherrenstelle. In seinem Schreiben unterließ er aber auch nicht einige gehässige Bemerkungen gegenüber jenen, die den neuen Bischof auf den Thron erhoben hatten. Er dürfte vor allem den spanischen Gesandten Casati im Auge gehabt haben, als er schrieb, er hoffe, es werde dem Nunzius gelingen, den neuen Churer Oberhirten vor dem zerreißenden Gebiß der ihn umgebenden Wölfe zu bewahren.⁹¹

⁸⁵ BAB Nunz. Lettere Bd. 3, Der Nunzius aus Chur am 4. März 1693 und daselbst, Bd. 4, der Nunzius an Bischof Federspiel am 1. Mai 1693.

⁸⁶ BAB Nunz. Lettere Bd. 3, Bericht des Nunzius am 4. März 1693.

⁸⁷ Bündner Monatsblatt 1957, Die Bischofswahl Ulr. VI von Mont, S. 220.

⁸⁸ J. G. Mayer, Bistum Chur II, S. 320/21.

⁸⁹ BAB Nunz. Lettere Bd. 5, Kard. Spada an den Nunzius am 21. März 1693.

⁹⁰ Johann Luzius von Salis/Zizers, Bruder des Baron Simon und des Dompropstes, wurde 1707 Domsextar, 1713 Domcantor, 1716 Domscholasticus, gest. 1721. –Tuor, Reihenfolge der resid. Domherren S. 49.

⁹¹ BAB Nunz. Lettere Bd. 1, Simon von Salis an den Nunzius am 29. April 1692.

Als zwei Jahre später der Bischof Ciceri von Como starb, empfahl Landammann Ulisses von Salis, ein anderer Bruder des Dompropstes, dem Nunzius diesen seinen Bruder Rudolf für den Bischofsstuhl zu Como. Dabei wies er unter anderem auch darauf hin, wie Rudolph von Salis als Bischof von Como und Bündner zugleich der richtige Mann wäre, um die ständigen und schweren Differenzen zwischen der bischöflichen Kurie von Como und den Bündnern in Fragen der Jurisdiktion, zu beseitigen, was zum großen Vorteil für die kirchliche Immunität gereichen würde. Sein Bruder besäße auch die Prærogative des Bürgerrechts von Mailand, während sein Haus Salis/Zizers durch Privileg Kaiser Karls V. in den Mailänder Adel aufgenommen worden sei (*aggregata alla nobiltà milanese*)⁹².

Die Vorgänge um die Bischofswahl Ulrich Federspiels hatten zur Folge, daß sich die gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem spanischen Gesandten C. Casati und der Familie Salis/Zizers, welche vorher, trotz der Verschiedenheit der politischen Interessen und Bestrebungen verhältnismäßig erträglich waren, sich von nun an zusehends verschärften. Casati klagte über ihn gerichtete, fortgesetzte Quertreibereien und Machenschaften der Salis.⁹³ Um diese Zeit begann auch der große und langwierige Streit im Gotteshausbund wegen der Frage der Wahl des Bundeshauptes, welcher durch die Salis ausgelöst worden war.⁹⁴ Schon damals sickerte es durch, der Streit sei wegen der Uneinigkeit zwischen Casati und den Salis und auch wegen der Bischofswahl entstanden. Casati aber leugnete diesen Zusammenhang.⁹⁵ Für die Katholiken schien die durch die Salis angestrebte Änderung in der bisherigen Besetzung des Bundeshauptes einen Vorteil zu bedeuten und man sympathisierte sich in katholischen Krisen vielfach mit diesen Bestrebungen, weil durch die Neuerung das Bundeshaupt der Reihe nach auch auf die katholischen Gemeinden traf.⁹⁶ Dem neuen Bischof wurde jedoch von Rom aus durch den Nunzius angeraten, sich von diesem Geschäfte fern zu halten.⁹⁷

⁹² BAB Nunz. Lettere Bd. 2, Ulisses von Salis an den Nunzius am 5. Juli 1694.

⁹³ BAC, Politische Akten, Auszüge von Dr. Castelmur, Schreiben Casatis nach Mailand vom 22. Juli und 7. August 1693.

⁹⁴ Darüber vergl. F. Pieth, Bündnergeschichte, S. 248.

⁹⁵ BAC, Politische Akten, Auszüge von Dr. Castelmur, Schreiben Casatis an den segretario Serponti in Mailand vom 3. März 1694.

⁹⁶ BAB Nunz. Lettere Bd. 3, Korrespondenz des Nunzius vom 11. und 17. Dezember 1693.

⁹⁷ BAB Nunz. Lettere Bd. 6, Kard. Spada an den Nunzius am 3. Okt. 1693.

Am 28. November 1694 ersuchte Nunzius d'Asti das Staatssekretariat in Rom, durch den päpstlichen Nunzius in Wien um die Verleihung der Reichsregalien durch den Kaiser an den Bischof von Chur besorgt zu sein, um diesem bedrängten und seines früheren Glanzes beraubten Bistum sein ehemaliges Ansehen möglichst zu erhalten.⁹⁸ Kurz darauf belehnte Kaiser Leopold den Bischof Ulrich Federspiel mit den Reichsregalien.⁹⁹

⁹⁸ BAB Nunz. Lettere Bd. 3, Schreiben des Nunzius am 28. Nov. 1694.

⁹⁹ J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, S. 433.